

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 15.15 VOM 30. MÄRZ 2015**

---

# **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 30. MÄRZ 2015**

**Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Paderborn vom 30. März 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 14. März 2014 (AM.Uni.PB 10/14), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. Mai 2014 (AM.Uni.PB 100/14), werden wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Masterarbeit wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mindestens das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat sowie die in den Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Unabhängig davon werden für die Masterarbeit die Kompetenzen erwartet, die in den Modulen zu erwerben sind, die gemäß Studienverlaufsplan für die ersten drei Semester vorgesehen sind. Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 LZV geforderten Leistungspunkte in einem der Unterrichtsfächer oder in den Bildungswissenschaften oder im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte nicht erreicht werden können, setzt die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus.“
2. § 22 Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.“
3. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Note der mündlichen Verteidigung wird gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 gebildet und geht im Verhältnis 1:5 in die Note der Masterarbeit ein.“
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung der Note der Masterarbeit gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.“

**Artikel II**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Direktoriums und des Zentrumsrats des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) vom 16. Februar 2015, der Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 11. Februar 2015, der Fakultät für Naturwissenschaften vom 25. Februar 2015 und der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 16. Februar 2015 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 22. Januar 2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 11. März 2015.

Paderborn, den 30. März 2015

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Prof. Dr. Wilhelm Schäfer

---

**HERAUSGEBER**  
**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN**  
**WARBURGER STR. 100**  
**33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**